Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Laborordnung

I. Allgemeine Laborordnung

§ 1 Grundsätzliches

Diese Rahmenlaborordnung soll einen geordneten, reibungslosen und unfallfreien Laborbetrieb sicherstellen. Sie wird durch die jeweilige spezielle Laborordnung ergänzt.

Beide Ordnungen sind von allen Personen, die sich in den Laboratorien der Fakultät aufhalten, einzuhalten. Verstöße gegen diese Rahmenlaborordnung oder die spezielle Laborordnung können den Ausschluss vom laufenden Laborbetrieb zur Folge haben.

Labore dienen dazu, die theoretischen Aspekte von Lehrveranstaltungen in praktischen Übungen zu vertiefen. Sie umfassen in der Regel mehrere Aufgaben (vgl. Tabelle >Labore – Leistungen, Anforderungen, Organisation< im Anhang).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Als Labor wird eine Lehrveranstaltung bezeichnet, in der im Verlauf des Semesters an einem Tag oder an mehreren Tagen Aufgaben (Programmieraufgaben, Experimente, Messungen u.ä.) zu Themen zu lösen sind, die sich an einer Lehrveranstaltung orientieren, in der theoretische Inhalte vermittelt werden.

Für ein Labor sind folgende Personen verantwortlich:

- Die Laborleiterin/der Laborleiter ist für die Organisation des Laborbetriebs, für die Planung und Ausstattung sowie die Laborsicherheit zuständig. In der Regel ist dies eine Professorin oder ein Professor der Fakultät.
- Die Laborbetreuerin/der Laborbetreuer betreut die Studierenden bei der Durchführung der Laborversuche.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Labortermine

Wie die Anmeldung zu einem Labor erfolgt, wird zu Beginn eines Semesters durch die Verantwortlichen für das Labor oder auf der Homepage der Fakultät informiert. Je nach Labor erfolgt die Anmeldung über die elektronische Prüfungsverwaltung (ePV), im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder direkt bei der Laborbetreuerin oder dem Laborbetreuer. In der Regel hat die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Semesterwochen zu erfolgen.

Die Gruppeneinteilung und die einzelnen Labortermine werden durch die Laborverantwortlichen auf den üblichen Wegen – z.B. durch Aushang, auf den Lernplattformen oder in der zugehörigen Lehrveranstaltung – rechtzeitig bekannt geben.

§ 4 Verhalten im Labor

Alle am Labor teilnehmenden Personen haben sich so zu verhalten, dass weder Personen gefährdet noch Geräte oder Einrichtungen beschädigt werden. Hierzu hat sich jede Person über die im Labor vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zu informieren.

Wer sich leichtfertig verhält oder mutwillig Schaden verursacht, wird verwarnt oder sofort vom Laborbetrieb ausgeschlossen. Teilnehmende haften für grob fahrlässig verursachte Schäden.

Die für den Versuch erforderlichen Geräte und Versuchsaufbauten befinden sich in der Regel am Laborplatz. Es dürfen nur die jeweils in der Versuchsanleitung beschriebenen Geräte und Versuchsaufbauten benutzt werden. Andere Geräte oder Versuchsaufbauten dürfen nur nach Rücksprache mit der Laborleitung oder Laborbetreuung verwendet werden. Bei einigen Messgeräten ist eine spezielle Einweisung erforderlich. Sollten Unsicherheiten bei der Bedienung von Messgeräten oder Aufbauten bestehen, so ist die Laborbetreuerin oder der Laborbetreuer anzusprechen.

Nach Beendigung der Arbeit werden die vorgenommenen Aufbauten von der Laborgruppe wieder abgebaut und der Laborarbeitsplatz so aufgeräumt, dass er sich nach Beendigung des Versuchs wieder in seinen ursprünglichen Zustand befindet.

Sollte ein Versuchsaufbau, ein Computer oder ein Messgerät nicht einwandfrei funktionieren oder offensichtlich defekt sein, so ist dies unverzüglich der Laborbetreuerin oder dem Laborbetreuer zu melden.

Auf Anweisung durch die Laborbetreuerin oder den Laborbetreuer sind Mobiltelefone o.ä. im Labor auszuschalten.

§ 5 Durchführung

Die Laborleiterin/ der Laborleiter stellt, z.B. über eine entsprechende Lernplattform, rechtzeitig Informationen für die im Labor durchzuführenden Aufgaben zur Verfügung.

Die eigenverantwortliche Arbeit im Labor setzt eine gewisse Sachkunde und Umsicht bei der Bedienung der Geräte und Aufbauten voraus. Daher ist die gründliche Durcharbeitung der bereitgestellten Informationen Voraussetzung für die Teilnahme am Labor und wird entsprechend erwartet. Inwieweit die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind, wird anhand der auf der Fakultätsseite im Bereich „Prüfungsausschuss“ veröffentlichten Tabellen „Laborprüfungen Programmierlabore u.a. für Einschreibungen ab WiSe 26/27“ und „Laborprüfungen Technische Labore für Einschreibungen ab WiSe 26/27“ durch die jeweilige Laborbetreuerin bzw. den jeweiligen Laborbetreuer geprüft. Weitere Einzelheiten sind in diesen Tabellen festgelegt.

Sollten anschließend noch Fragen vorhanden sein, so können diese im Vorfeld in der die Laboraufgabe durchführenden Gruppe geklärt werden. Für weitere verbliebene offene Fragen ist vor der Durchführung die Laborbetreuerin oder der Laborbetreuer zu kontaktieren.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

Zu Beginn einer Laborveranstaltung erfolgt eine Laboreinweisung mit Sicherheitsbelehrung. Die Teilnahme hieran ist für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtend und die Teilnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen. Das unentschuldigte Fehlen bei der Laboreinweisung mit Sicherheitsbelehrung führt in der Regel zum Ausschluss und damit zum Nichtbestehen des Labors.

Der Termin für die Laboreinweisung wird rechtzeitig vor Laborbeginn bekanntgegeben.

In der Sicherheitsbelehrung wird auf die spezifischen Risiken im Rahmen des Labors eingegangen und das beim Auftreten von Gefährdungen notwendige Verhalten der Teilnehmenden erklärt.

Generell ist das Arbeiten einer einzelnen Person im Labor nicht erlaubt.

In Laboren mit Not-Aus-Systemen, können die Anlagen spannungslos geschaltet werden, sobald ein „roter Not-Aus-Taster mit gelbem Hintergrund“ betätigt wird. Das Notaus-System wird in der Sicherheitsbelehrung erläutert. Das Not-Aus-System schaltet sämtliche Versuchsstände spannungsfrei. Daher wird es im Regelfall von Personen ausgelöst, die den Stromunfall beobachten.

In einem Notfall ist die Anlage durch Betätigen des Not-Aus-Tasters in den spannungslosen Zustand zu versetzen.

Ein Notruf ist über die Telefonnummer 112 abzusetzen. Maßnahmen zur Ersten Hilfe sind umgehend einzuleiten. Ersthelfer/innen der Hochschule sind unter der Nummer 88888 (fünfmal die 8) zu erreichen.

Über die Orte, an denen sich Defibrillatoren befinden, wird im Rahmen der Sicherheitsbelehrung informiert. Wird ein Herzkammerflimmern oder Herzstillstand vermutet, müssen diese unverzüglich als Wiederbelebungsmaßnahme eingesetzt werden.

Nach erfolgtem Notruf ist sofort eine oder einer der Laborverantwortlichen und der Hausmeister und die Zentrale (Tel. 05331-939-0) zu verständigen, damit Rückfragen über Unfallort und Unfallart ohne Zeitverlust beantwortet werden können.

Auch bei Unfällen ohne Bewusstlosigkeit empfiehlt es sich, den Verunglückten zunächst ruhig zu legen und einen Arzt zu Rate zu ziehen. Eine Liste mit den wichtigsten Notrufnummern ist in jedem Labor ausgehängt.

§ 7 Bestätigung der Sicherheitsbelehrung

Im Rahmen der Sicherheitsbelehrung wird für jedes Labor in einer Liste gemäß nachfolgendem Muster die Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung dokumentiert:

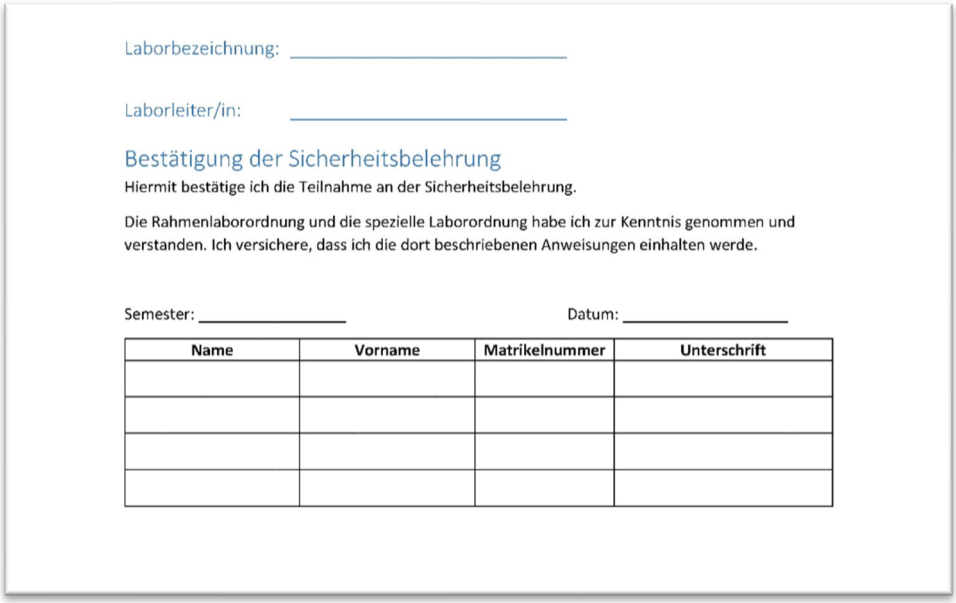

Laborbezeichnung: _____

Laborleiter/in: _____

Bestätigung der Sicherheitsbelehrung

Hiermit bestätige ich die Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung.

Die Rahmenlaborordnung und die spezielle Laborordnung habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden. Ich versichere, dass ich die dort beschriebenen Anweisungen einhalten werde.

Semester: _____ Datum: _____

Name	Vorname	Matrikelnummer	Unterschrift

§ 8 Spezielle Laborordnung

Im Verlauf des Studiums an der Fakultät Fahrzeugtechnik sind mehrere unterschiedliche Laborveranstaltungen zu absolvieren. Spezielle Anforderungen und Regeln können in einer speziellen Laborordnung geregelt werden. Falls keine spezielle Laborordnung existiert oder bei Widersprüchen gilt diese Rahmenlaborordnung als übergeordnetes Dokument.

§ 9 Leistungsnachweis

Die im Rahmen eines Labors vorliegenden Anforderungen und die zu erbringenden Leistungen sind in den auf der Homepage veröffentlichten Tabellen „Laborprüfungen Programmierlabore u.a. für Einschreibungen ab WiSe2627“ und „Laborprüfungen Technische Labore für Einschreibungen ab WiSe2627“ beschrieben.